



Studierendenrat

Vierte Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.12.2024

Aufgrund des § 65 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368) und § 7 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft vom 27.10.2012 (ABl. MLU v. 29.11.2012, Nr. 10, S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 31.10.2023 (ABl. MLU v. 14.11.2023, Nr. 9, S. 22) hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität auf seiner Sitzung am 11.11.2024 folgende Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft beschlossen:

Artikel I

Die Finanzordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.11.2019 (ABl. MLU v. 03.03.2020, Nr. 2, S. 9), zuletzt geändert am 11.12.2023 (ABl. MLU v. 16.01.2024, Nr. 1, S.14) wird wie folgt geändert:

§ 26 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

(8) Der Kasseneinhalt pro Kasse darf einen Bargeldbetrag von 400 Euro nicht länger als vierzehn Werktage überschreiten

§ 36 Absatz 7 werden wie folgt neu gefasst:

Im Rahmen einer Projektförderung beträgt die Höchstsumme der Förderung grundsätzlich 1500 €. Der Rat kann auf einer ordentlichen Sitzung bei Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder von dieser Regelung, bis zu einer Obergrenze von 3000€, abweichen.

§ 40 Absatz 3 1. wird wie folgt neu gefasst:

1. Bildwortmarke nicht verwendet: - 100% der bewilligten Fördersumme

§ 42 Absatz 4 und 11 werden wie folgt neu gefasst:

(4) Amtierende Sprecher und Referenten gemäß §23 und §25 der Satzung der Studierendenschaft erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, außer das Amt befindet sich im ruhenden Zustand. Deren Höhe bestimmt sich aus der Anzahl der Aufwandsstunden je Amtsträger mal einheitlichem Satz von 8,06 €.

(11) Stellvertreter der Sprecher erhalten im Vertretungsfall ab der zweiten Woche 50% der Aufwandsentschädigung, die dem zu vertretenen Amt zusteht. Ab der vierten aufeinanderfolgenden Woche des Vertretungsfalles erhält der Stellvertreter die volle für das Amt angesetzte Aufwandsentschädigung. Die anteilige oder volle Aufwandsentschädigung wird dem zu vertretenen Sprecher für die Dauer des Vertretungsfalles von der eigenen Aufwandsentschädigung abgezogen

Artikel II Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 11.11.2024 vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 16. Dezember 2024

Yujin Marisa Bohnsack
Leonie Lentz
Sprecher*innen für Finanzen

Begründung der Änderungen:

Grundsätzlich handelt es sich bei allen Änderungen um Verbesserungen und Spezifizierungen des bereits vorhandenen Textes.

§ 26 Absatz 8:

Aufgrund immer höher werdender Kosten und der Inflation sowie den steigenden Abgaben bei der Einzahlung von Bargeld auf die Konten der Räte, wurde die Betragssumme um 100€ nach oben erhöht.

§ 36 Absatz 7:

Durch die Kürzungen, welche zu einer Verringerung der Studierendenzahlen geführt haben, bekommen auch die Räte weniger Geldmittel zu Verfügung. Damit dennoch die Aufgaben der Studierendenvertretung in der Projektförderung in einem guten Maße erfüllt werden können, führen wir eine Obergrenze für externe Projektförderungen ein. Mit Hilfe dieser können wir sichergehen, dass viele Projekte mit ausreichend finanziellen Mitteln unterstützt werden können.

§ 40 Absatz 3 1.:

Sollte bei einem durch den Rat geförderten Projekt die Bildmarke des Rates nicht verwendet werden, so ist dies ein Grund zur 100% Einbehaltung der Fördersumme.

§ 42 Absatz 4:

Durch die Änderung der Geschäftsordnung können nun auch Referate in den ruhenden Zustand verfallen, sollte dieser Fall eintreten, so haben die sich im dem Amt befindenden Personen kein Anrecht mehr auf die Auszahlung der ihnen zustehenden Geldmittel bis sie beweisen können das sie weiterhin einen zu vergütenden Aufwand betreiben.

Die Erhöhung des BAföG Satzes führt zu einer Erhöhung des Stundenlohnes für die Aufwandsstunden in Höhe des Prozentsatzes der Erhöhung des BAföGs.

§ 42 Absatz 11:

Bei der Vergütung der Sprecher*innen und Referent*innen des Studierendenrates handelt es sich lediglich um eine Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Tätigkeiten im Rahmen des besetzten Amtes. Es liegt zu keinem Zeitpunkt ein Angestellten Verhältnis vor, somit ergibt sich auch kein Anspruch auf Vergütung im Falle von Krankheit oder während eines ausgedehnten Urlaubes. Um den betroffenen Personen dennoch nicht ab der ersten Woche

des Ausfalls die komplette Vergütung zu entziehen, greift von nun an die oben genannte Regelung.